

## Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren für die Stadt Bernburg (Saale)

### (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	Satzung, Satzungsänderung	Gesetzliche Grundlagen	Geänderte Paragraphen	a) Beschluss b) Ausfertigung c) Inkrafttreten	Bekanntmachung (Fundstelle)
1	Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bernburg (Saale) vom 22.11.2021 - Straßenreinigungsgebührensatzung –	- §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) <sup>1</sup>  - §§ 47 und 50 StrG LSA vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) <sup>2</sup>  - §§ 2 und 5 KAG LSA vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) <sup>3</sup>	-	a) 18.11.2021 b) 22.11.2021 c) 06.01.2022	Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) vom 05.01.2022, Nr. 296, S. 3 - 6
2	1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 16.12.2024	- §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) <sup>4</sup>  - §§ 47 und 50 StrG LSA vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) <sup>5</sup>  - §§ 2 und 5 KAG LSA vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) <sup>3</sup>	- § 3 Abs. 1 - § 4	a) 10.12.2024 b) 16.12.2024 c) 01.01.2025	Internetadresse: <a href="http://www.bernburg.de">www.bernburg.de</a>  Bereitstellungsdatum: 16.12.2024

<sup>1</sup> Zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100).

<sup>2</sup> Zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2018 (GVBl. LSA S. 187,188).

<sup>3</sup> Zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712).

<sup>4</sup> Zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132).

<sup>5</sup> Zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.03.2023 (GVBl. LSA S. 178).

## **Präambel**

( ... )

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Bernburg (Saale) führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage gemäß der jeweils gültigen Straßenreinigungssatzung der Stadt Bernburg (Saale) durch.
- (2) Für die Durchführung der vorgenannten Straßenreinigung werden durch die Stadt Bernburg (Saale) Gebühren nach § 5 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit dem § 47 und dem § 50 Abs. 1 Nr.3 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) erhoben.

### **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der Grundstücke (Anlieger und Hinterlieger), die von den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen erschlossen sind.

Erschlossen in diesem Sinne ist ein Grundstück, wenn es die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit des Zugangs zu der zu reinigenden Straße hat.

- (2) Den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke werden gleichgestellt:
  - die Erbbauberechtigten ( § 1 ErbbauVO),
  - die Nießbraucher (§ 1030 BGB),
  - die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw.- Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohneigentumsgesetz – WEG).
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid der verwaltenden Person bekanntgegeben.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Tages auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung darüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Bernburg (Saale) entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf mindestens 25 v. H. der gesamten Straßenreinigung festgesetzt. Der auf die Stadt entfallende Teil umfasst unter anderem:
  1. die Kosten für die Reinigung der öffentlichen zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen;

2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden.
- (2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die amtliche Fläche (Grundbuch) des durch die zu reinigende Straße erschlossenen Grundstücks in Quadratmetern (m<sup>2</sup>) sowie die Reinigungs-klasse der zu reinigenden Straße, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis (Anlage zur jeweils geltenden Straßenreinigungssatzung der Stadt Bernburg (Saale)) gehört. Wird ein Grundstück von mehreren zu reinigenden Straßen erschlossen, wird die Straßenreinigungs-gebühr entsprechend der jeweiligen Reinigungs-klasse mehrfach erhoben. Maßgeblich für die Be-stimmung der Reinigungs-klasse ist bei Anliegergrundstücken die Straße, an der das Grundstück anliegt und bei Hinterliegergrundstücken die Straße, durch die das Grundstück erschlossen wird.
- (3) Bei der Bemessung der Grundstücksfläche werden Bruchteile eines Quadratmeters abgerundet.
- (4) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach dem Verschmutzungsgrad in Rei-nigungsklassen eingeteilt:
- |   |                 |
|---|-----------------|
| Reinigungs-klasse 1 – Straßenreinigung            | 1 x monatlich   |
| Reinigungs-klasse 2 – Straßenreinigung            | 14-tägig        |
| Reinigungs-klasse 3 – Straßenreinigung            | 1 x wöchentlich |
| Reinigungs-klasse 4 – Straßenreinigung            | 2 x wöchentlich |
| Reinigungs-klasse 5 – Reinigung der Fußgängerzone | 3 x wöchentlich |
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.

#### § 4

#### Höhe der Gebühren

Die Gebühr je Quadratmeter Grundstücksfläche gemäß § 3 Abs. 2 beträgt jährlich

Reinigungs-klasse 1	0,00844 EUR
Reinigungs-klasse 2	0,01812 EUR
Reinigungs-klasse 3	0,03623 EUR
Reinigungs-klasse 4	0,07247 EUR
Reinigungs-klasse 5	0,10870 EUR

Die Zugehörigkeit einer Straße zur entsprechenden Reinigungs-klasse ergibt sich aus dem Straßenver-zeichnis der jeweils gültigen Straßenreinigungssatzung der Stadt Bernburg (Saale).

#### § 5

#### Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend und zwar weniger als einen Mo-nat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Bei witterungsbedingter Einstellung der Straßenreinigung besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

Ergibt sich der Anspruch auf Gebührenminderung aus durchgeführten Straßenbaumaßnahmen, er-folgt die Erstattung von Amts wegen.

## **§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer bzw. von den Eigentümern gleichgestellten berechtigten Personen nach § 2 Abs. 2 der Stadt Bernburg (Saale) innerhalb eines Monats schriftlich zu erklären und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen (Grundbuchumschreibung, Erbschein).
- (2) Wer vorsätzlich oder leichtfertig Auskünfte nach § 6 Abs. 1 Satz 1 nicht vollständig oder unrichtig erteilt oder den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht oder nicht fristgerecht nach § 6 Abs. 1 Satz 2 erklärt und dadurch ermöglicht, Abgaben zu verringern oder Vorteile für sich oder andere zu erlangen, handelt ordnungswidrig i. S. d. § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA.

## **§ 7 Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats.

## **§ 8 Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

## **§ 9 Fälligkeit und Festsetzung**

- (1) Die zu entrichtende Jahresgebühr wird zu je einen Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.
- (2) Kleinbeträge werden wie folgt fällig:
  - a. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt,
  - b. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.
- (3) Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahrs, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (4) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

- (5) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Heranziehungsbescheides haben die Gebührenpflichtigen zu den Fälligkeitstagen Zahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Beträge zu leisten.

**§ 10**  
**Billigkeitsmaßnahmen**

Gemäß § 13 a KAG LSA können Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einbeziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die Schuldnerin oder den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

**§ 11**  
**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten verallgemeinernd für alle Geschlechter.

**§ 12**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

( ... )